

## **Stellungnahme zu einem Antrag**

### öffentlicher Teil

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Verkehrsausschuss	22.01.2013

#### **Lkw-Durchgangsfahrverbot für Meschenich**

**hier: Anträge der CDU-Fraktion vom 26.10.2012 und vom 03.12.2012 - Beratung in der Sitzung des Verkehrsausschusses am 04.12.2012, TOP 2.1**

#### Beschluss:

"Die Beschlussfassung über die Anträge wird bis zur nächsten Sitzung am 22.01.2013 vertagt.

Die Verwaltung wird gebeten, bis dahin die rechtlichen Voraussetzungen für eine Nichtbeanstandung eines etwaigen Beschlusses zum Lkw-Durchgangsfahrverbot für Meschenich durch die Bezirksregierung zu prüfen."

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Maßnahmen zum Lärmschutz an Straßen, wie sie im vorliegenden Fall begehrt werden, müssen vom Amt für Straßen und Verkehrstechnik im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften geprüft und von dort angeordnet werden. Für die hier gewünschte Maßnahme ist neben der Straßenverkehrs-Ordnung, die Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm von 2007 (Lärmschutzrichtlinie-FtV) anzuwenden.

Diese Lärmschutzrichtlinie sieht Schutzmaßnahmen verkehrsrechtlicher Art infolge von Verkehrslärm unter anderem erst dann vor, wenn einer der folgenden Richtwerte am Emissionsort

- für reine und allgemeine Wohngebiete 70/60 dB (A) tags/nachts
- für Kern, Dorf und Mischgebiete 72/62 dB (A) tags/nachts
- für Gewerbegebiete 65/75 dB (A) tags/nachts

überschritten wird.

Deswegen ist für jedes Haus der vorhandene Lärmpegel zu ermitteln, um je nach Ergebnis abzuwägen, ob und welche verkehrlichen Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die Bestimmung des Verkehrslärms erfolgt nach den Lärmschutzrichtlinien auf der Grundlage von aktuellen Lärmberechnungen, wobei Lärmmessungen nicht mit Lärmberechnungen vergleichbar sind. Die Lärmberechnungen sind vom Baulastträger oder anderen nach Landesrecht bestimmenden Stellen durchzuführen.

Demnach ist die Verwaltung verpflichtet, diese genannten aktuellen Lärmberechnungen vor Ort durchzuführen und infolge der Ergebnisse mit der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde die geeigneten Maßnahmen abzustimmen und anschließend durchzuführen.

Seitens der Bezirksregierung Köln wurde eindeutig mitgeteilt, dass zur Abstimmung der durchzuführenden Maßnahmen die aktuellen Lärmberechnungen zwingende Voraussetzungen sind. Die Verwaltung hat daher diese Berechnungen in Auftrag gegeben.

Sobald die Ergebnisse der Berechnungen vorliegen, wird die Verwaltung mit der Bezirksregierung Köln die geeigneten Maßnahmen erarbeiten und diese dem Verkehrsausschuss und der Bezirksvertretung Rodenkirchen vorstellen.

gez. Höing